

An die Gemeinden Österreichs

Leitfaden für den Betrieb von unbemannte Luftfahrzeugen der Klasse 1 („Drohnen“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Kreis der Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen ständig wächst und einige differierende Versionen über das legale Betreiben der Geräte im Umlauf sind, möchte die Austro Control GmbH als zuständige Luftfahrtbehörde für die Betriebsbewilligung unbemannter Luftfahrzeuge Ihnen gerne im beigelegten Informationsschreiben einen kurzen Leitfaden für die legale Nutzung der „Drohnen“ bereitstellen. Wir hoffen, mit diesem Schreiben die rechtlichen Bedingungen für die Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge in Ihrer Gemeinde transparent darzustellen.

Falls Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie diese jederzeit gerne an uns unter der E-Mailadresse ulfz@austrocontrol.at richten.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Franz Graser
Abteilungsleiter

Lizenzen, Such- und Rettungsdienst, Flugmedizin
Austro Control GmbH

Leitfaden für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“)

Unbemannte Luftfahrzeuge, umgangssprachlich auch als „Drohnen“ bezeichnet, erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Dabei ist zu beachten, dass unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH betrieben werden dürfen.

Als „Drohne“ ist das Gerät zu klassifizieren, wenn es gegen Entgelt/gewerblich oder nicht ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst (sondern zB für Foto-/Filmaufnahmen) betrieben wird.

Sobald also die Kamera am Gerät eingeschaltet ist und Fotos oder Videoaufnahmen angefertigt werden, ist eine Bewilligung gesetzlich vorgeschrieben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufnahmen gewerblich oder privat erstellt werden oder ob die Aufnahmen an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Auch der Betrieb in einem Umkreis von mehr als 500 m ist bewilligungspflichtig. Zu beachten ist, dass zu jedem Zeitpunkt eine direkte Sichtverbindung (ohne technische Hilfsmittel) zum Piloten bestehen muss.

Der Betrieb mittels Videobrille („first person view“ – FPV) ist daher nur zulässig, wenn ein zusätzlicher Beobachter hinzugezogen wird, welcher in die Steuerung jederzeit eingreifen kann und als verantwortlicher Pilot gilt.

Informationen zur Bewilligung und zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sind auf der Homepage der Austro Control im Menüpunkt „Luftfahrtbehörde“ unter „Unbemannte Luftfahrzeuge/Drohnen“ abrufbar. Hier findet sich auch den Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67, welcher die Voraussetzungen für die Erlangung einer Bewilligung festlegt. Dabei wird in erster Linie auf das Gefährdungspotential der beantragten Kategorie abgestellt, welche sich aus dem Gewicht des Gerätes und dem beabsichtigten Einsatzgebiet ergibt.

Die Antragstellung für den Betrieb von „Drohnen“ erfolgt mittels Antragsformular der Austro Control, in welchem auch alle dem Antrag beizulegenden Unterlagen angeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb ohne Bewilligung gemäß § 169 Luftfahrtgesetz eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche von der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde mit Geldstrafen bis zu 22.000,- Euro geahndet werden kann.